

Den merkantilistischen Leviathan bändigen

Harald Hohmann sucht nach der Herrschaft des Rechts im Welthandel

Harald Hohmann: Angemessene Außenhandelsfreiheit im Vergleich. Die Rechtspraxis der USA, Deutschlands (inklusive der EG) und Japans zum Außenhandel und ihre Konstitutionalisierung. Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2002, 611 Seiten, 119 Euro.

Folgt der Welthandel mehr dem Gesetz des Dschungels – oder ist er durch das Recht geprägt? Diese Frage steht im Mittelpunkt der Schrift von Harald Hohmann, der in Frankfurt am Main als Rechtsanwalt tätig ist und seit 1999 als Privatdozent an der Johann Wolfgang von Goethe-Universität lehrt. Zu ihrer Beantwortung hat der Autor in einer wahren Meisterleistung die den Export und Import regulierenden Gesetzes-, Verfassungs- und sonstigen Rechtsbestimmungen sowie die zentralen Normen einiger handelsrelevanter Abkommen der sogenannten Triade (Vereinigte Staaten, Japan und Deutschland) untersucht. Hierbei hat er insbesondere bezüglich Deutschland die intensive Prägung durch das Europarecht berücksichtigt.

Hohmann geht von der Annahme aus, daß eine Konstitutionalisierung der Weltwirtschaft erforderlich ist, weil nur so der „merkantilistische Leviathan“ zu bändigen sei. Ohne Konstitutionalisierung bestehe stets die Gefahr, daß die einzelnen Staaten die Handelsfreiheit administrativ aushöhlen. Erst durch die Konstitutionalisierung fundamentaler Spielregeln und rechtlicher Standards könne sichergestellt werden, daß die einzelnen Staaten ihre Außenwirtschaftspolitik eher an langfristigen Gemeinwohlinteressen als an kurzfristigen Interessen ausrichten. „Ein Außenwirtschaftsrecht, welches primär durch Verordnungen und Erlasse – aber kaum durch Gesetze und die Verfassung – gesteuert wäre, ist kurzfristiger und exekutiv orientiert und kann zum Machtmißbrauch und zu bürokratischen Zielverschiebungen führen.“ Wenn das Außenwirtschaftsrecht indes durch die Verfassung und durch Gesetze gesteuert werde, sei es langfristiger orientiert und durch die Legislative eines Staates demokratisch legitimiert. Unter Konstitutionalisierung versteht Hohmann, daß das Recht

dem Zugriff des einfachen Gesetzgebers oder gar untergesetzlichen Normengebers weitgehend entzogen ist. Dabei geht Hohmann primär von einer „individualschützenden Sichtweise“ aus, weil für den Schutz der Marktfreiheit vor allem ein grundrechtlicher Schutz erforderlich sei.

Freilich klärt der Autor bei dieser Begriffsbestimmung nicht, was er unter Recht versteht und wie er Freiheit definiert. Dieses Versäumnis wirkt sich hinsichtlich seines selbstgewählten Untersuchungsgegenstandes – der angemessenen Außenhandelsfreiheit – höchst problematisch aus. Es bleibt vollkommen im unklaren, ob Hohmann von Freiheit als einem Bereich von Möglichkeiten ausgeht oder von Freiheit als Unabhängigkeit von eines anderen notwendiger Willkür. Der erste Freiheitsbegriff bezeichnet die physische Möglichkeit, Wünsche zu befriedigen: den Bereich der offenstehenden Möglichkeiten. Freiheit als Unabhängigkeit von eines anderen notwendiger Willkür bezieht sich indes immer auf eine Beziehung von Menschen zu Menschen und ist deshalb in jedem menschlichen Lebensbereich zu achten und zu schützen.

Da Hohmann weder den Begriff Recht definiert noch die beiden Freiheitsbegriffe unterscheidet, gelingt es ihm auch nicht, das durch viel Fleiß zusammengetragene Material so zu ordnen, daß eine schlüssige Antwort auf die Frage möglich wird, ob der Welthandel mehr durch ein Gesetz des Dschungels oder durch das Recht strukturiert werde. Dies zeigt sich bereits daran, daß er seinen eigenen Untersuchungsgegenstand nicht begrifflich präzise zu fassen bekommt. Ohne eine präzise Bestimmung des Begriffs „angemessene Außenhandelsfreiheit“, der auf der Grundlage einer Definition von Freiheit und Recht zu entwickeln wäre, existiert jedoch auch kein Maßstab, mit dessen Hilfe beurteilt werden könnte, ob der Welthandel durch das Recht strukturiert wird oder nicht.

Anstatt zur Gewinnung eines Beurteilungsmaßstabes konzentriert am Begriff zu arbeiten, stellt Hohmann „fünf außenhandelsbezogene Freiheitsinteressen“ auf der einen Seite, „fünf außenhandelsbezogene Beschränkungsinteressen“ auf der anderen

Seite gegenüber. Unter den „fünf außenhandelsbezogenen Freiheitsinteressen“ versteht er die materiellen oder formellen Interessen des Exporteurs/Importeurs. Unter Beschränkungsinteressen versteht er Gemeinwohlinteressen.

Bei der angemessenen Außenhandelsfreiheit handele es sich dann „um das Bemühen eines verfassungsrechtlich geordneten Interessenausgleichs, der – bei einer Grundrechtseinschränkung – durch die Abwägung von Freiheits- und Beschränkungsinteresse im Rahmen der Verhältnismäßigkeit oder – bei einer Grundrechtsbegrenzung – durch die verhältnismäßige Zuordnung zweier kollidierender Verfassungsgüter zu praktischer Konkordanz hergestellt wird“. Indes erfährt der Leser nicht, mit Hilfe welcher Methodik der verfassungsrechtlich geordnete Interessenausgleich zwischen Einzelinteresse und Gemeinwohl warum und auf welcher Grundlage durchzuführen ist.

Da Hohmann weder Recht noch Freiheit definiert, erörtert er sogar nicht einmal, ob – und falls ja: inwiefern – außenhandelsbezogene Einzelinteressen und außenhandelsbezogene Gemeinwohlinteressen in einem Gegensatz stehen. Hierzu wäre es allerdings notwendig gewesen, unterschiedliche Außenhandelstheorien zu erörtern und sich begründet für eine solche theoretische Grundlage zu entscheiden. Entsprechend findet man bei Hohmann auch keine Bezüge zur rechtlich höchst relevanten Diskussion um einen Wettbewerb der Staaten.

Insgesamt gewinnt man als Leser den Eindruck, daß Harald Hohmann dem Gemeinpruch „Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis“ folgt. Offenbar meint er „durch Herumtappen in Versuchen und Erfahrungen, ohne sich gewisse Prinzipien (die eigentlich das ausmachen, was man Theorie nennt) zu sammeln, ... weiterkommen zu können, als ihn die Theorie zu bringen vermag“ (Kant). Sein Urteil, daß eine angemessene Außenhandelsfreiheit für Deutschland und Japan bejaht werden könne, für die Vereinigten Staaten jedoch Vorbehalte angebracht seien, kann deshalb nicht überzeugen.

NORBERTO FALL